

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen



15.10.2014

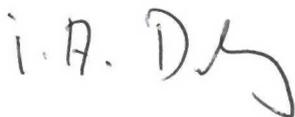
Antrag zur Sitzung des Kreistages am 30.10.2014
hier: Keine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung durch TTIP und CETA

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion beantragt, die beigefügte Resolution in der Sitzung des Kreistages am 30.10.2014 zu beschließen und anschließend an die Bundesregierung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tandler, Folke große Deters, Sebastian Hartmann, MdB, Achim Tüttenberg, MdL und Fraktion



Resolution

Internationaler Handel und Handelsabkommen zwischen demokratischen Rechtsstaaten oder ganzen Wirtschaftsräumen wie der EU und Nordamerika können eine Chance für Unternehmen und Arbeitnehmer sein. Sie eröffnen im besten Sinne neue Absatz- und Handelsmöglichkeiten. Deutschland und die Unternehmen im Rhein-Sieg-Kreis sind große Profiteure eines geeinten europäischen Binnenmarktes. Deutsches Wirtschaftswachstum und unsere Arbeitsmarktstatistik zeigen dies deutlich. Eine exportorientierte deutsche Wirtschaft und damit auch die vielen innovativen Unternehmen in unserem Kreis könnten daher von den aktuell debattierten Handelsabkommen profitieren.

Allerdings dürfen Freihandelsabkommen nicht dazu führen, dass Handlungsspielräume der Politik und insbesondere der kommunalen Ebene

verengt werden. Ferner dürfen Sozial-, Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutzstandards nicht abgesenkt werden.

Nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises kann daher ein Abkommen nur dann unterzeichnet werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. Diese gelten insbesondere für die derzeit debattierten Abkommen mit den USA („Transatlantic Trade Investment Partnership“, TTIP) und Kanada („Comprehensive and Economic Trade Agreement“, CETA):

- 1.) Es darf keine vergaberechtlichen Vorgaben für Kreis und Kommunen zu Gunsten von US-amerikanischen oder kanadischen Unternehmen geben, die über die Vorgaben aus dem EU-Recht oder dem nationalen Recht hinausgehen.
- 2.) Verbote staatlicher Subventionen oder Beihilfen dürfen ebenfalls nicht über die bestehenden Regeln des nationalen Rechts oder des EU-Rechts hinausgehen. Die Förderung von Sport, Kunst, Kultur und sozialem Engagement darf keinen Beschränkungen unterliegen.
- 3.) Die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge muss erhalten werden. Für den Bereich der Daseinsvorsorge dürfen keine Verpflichtungen übernommen werden. Abkommen zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen auf EU-Ebene müssen unberührt bleiben. Kreise und Kommunen wird für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ein umfassender Gestaltungsspielraum eingeräumt. Auch die Daseinsvorsorge durch die freie Wohlfahrtspflege, Kirchen, Sozialverbände etc. muss erhalten werden.
- 4.) Es darf keinen direkten oder indirekten Zwang zur Privatisierung oder gar eine Privatisierung „privat vor öffentlich“ geben.
- 5.) Regelungen zum Investorenschutz mit unbestimmten Generalklauseln wie „indirekte Enteignung“ oder „faire und gerechte Behandlung“ dürfen nicht vereinbart werden. Staat/Investor-Schiedsverfahren lehnen wir ebenfalls ab.
Andernfalls ist nicht absehbar, welche Auswirkungen die Freihandelsabkommen auf den Entscheidungsspielraum im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben, da nicht vorhersehbar ist, wie die Abkommen ausgelegt werden.
- 6.) Der Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse muss sich auf die Vereinbarung technischer Standards oder die Abschaffung doppelter Zulassungsverfahren, die tatsächlich vergleichbar sind, beschränken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass jedwede regulierende Maßnahme (auch auf kommunaler Ebene) als unbotmäßiges Handelshemmnis qualifiziert wird.